

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Hamm/Lippstadt, den 16.01.2017

Seite 18

Nr. 05

Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.01.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Grundsätze der Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag können ferner sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul des betreffenden Studienganges an der Hochschule Hamm-Lippstadt. Zur Anerkennung eines Moduls können mehrere Leistungen bzw. inhaltlich abgrenzbare Teileleistungen anderer bereits erbrachter Module herangezogen werden. Die Anerkennung einer Leistung bezogen auf ein Submodul ist möglich.
- (4) Eine Prüfungsleistung, deren Inhalt bereits Gegenstand einer vollzogenen Anerkennung gewesen ist, kann nicht für die Anerkennung eines weiteren Moduls oder Submoduls im betreffenden Studiengang verwendet werden. Ist eine Prüfungsleistung im Hinblick auf Inhalt und Anteil an der ECTS-Zahl im Modul teil- und abgrenzbar, so kann jeder Teil der Prüfungsleistung nur einmalig Gegenstand einer Anerkennung sein.

§ 3 Antragstellung und Nachweise

- (1) Anerkennungsberechtigt sind nur Studierende, die in dem betreffenden Studiengang der Hochschule Hamm-Lippstadt entweder eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studienganges sie oder er eine Anerkennung begehrt (Zielmodule). Es obliegt ihr oder ihm ferner, alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat oder abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen. Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit noch ein Prüfungsanspruch besteht. Wurde eine Leistung in dem betroffenen Studiengang bereits erfolgreich erbracht oder sind alle Prüfungsversuche für ein zu bestehendes Modul bereits erfolglos ausgeschöpft, ist eine Anrechnung nicht mehr möglich.
- (4) Mit dem Antrag auf Anerkennung sind in der Regel vorzulegen:

- a) bei Prüfungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung sowie entsprechende Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen;
 - b) bei sonstigen Kenntnissen oder Qualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 2 Unterlagen der jeweiligen Bildungseinrichtung, durch die der Erwerb dieser Kenntnisse oder Qualifikationen bestätigt und die Lernergebnisse oder -inhalte beschrieben werden; in Frage kommen zum Beispiel Zeugnisse eines Berufsabschlusses, Zertifikate einer Weiterbildung und sonstige Qualifizierungsnachweise, sofern die Lernergebnisse oder -inhalte klar ersichtlich sind;
 - c) bei sonstigen Kenntnissen oder Qualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 2, die nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, geeignete Unterlagen, durch die der Erwerb dieser Kenntnisse und Qualifikationen bestätigt und die Lernergebnisse oder -inhalte beschrieben werden; in Frage kommen zum Beispiel Lebensläufe, Lern- oder Arbeitstagebücher, Arbeitsproben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitszeugnisse; die Unterlagen sollen durch ein Portfolio der Antragstellerin oder des Antragstellers ergänzt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen auf die zur Beurteilung notwendige Vollständigkeit und Authentizität. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder Zweifeln an ihrer Echtheit erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderten Unterlagen nachzureichen.

§ 4 Zuständigkeit und Entscheidung

- (1) Zuständig für die Anerkennung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Zweifeln in der Frage des wesentlichen Unterschieds (§ 2 Abs. 1) oder der Gleichwertigkeit (§ 2 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer oder eines für das Zielmodul zuständigen Modulverantwortlichen.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält spätestens sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Der Bescheid nimmt Bezug auf die Darlegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und benennt sowohl die angerechneten als auch die nicht angerechneten Module. Insoweit der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Modulen ablehnt, hat er dies schriftlich zu begründen. Bei einem Antrag im Sinne von § 2 Abs. 1 liegt die Beweislast dafür, dass er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (4) Mit der Anerkennung werden die ECTS-Punkte des Zielmoduls gutgeschrieben. Die Note einer anerkannten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule Hamm-Lippstadt nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung bleibt sie unberücksichtigt. Anerkannte Module werden im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der oder des Studierenden gekennzeichnet.

§ 5 Einstufung in ein höheres Fachsemester

Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 2 Abs. 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren ECTS-Punkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 6 Überprüfung durch das Präsidium

Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des § 2 Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 16.01.2017.

Hamm, den 25.01.2017

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident